



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Barbara Peterli Wolf, CVP/EVP - Fraktion: Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!

Autor/in: [Barbara Peterli Wolf](#)

Mitunterzeichnet von: Augstburger, Baumann, Dambach, Degen, Dyck, Fritz, Giger, Gorren-gourt, Halder, Herwig, Huggel, Joset, Koch, Meyer, Mohn, Münger, Rüegg, Schuler, Schweizer Hannes, Steiner, von Bidder, Würth und Wyss

Eingereicht am: 14. April 2011

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Rahmen der diesjährigen Landrats- und Regierungsratswahlen kam es zu einem riesigen "Plakatwald" im Baselbiet. Die ersten Plakate hingen bereits am 4. Januar (!) trotz des späteren Wahltermines Ende März. Und auch anfangs April eine Woche nach den Wahlen sind noch vereinzelt Plakate zu sichten.

Aufgrund der grossen Plakatmenge und der langen Aushangdauer bleiben die negativen Reaktionen der Bevölkerung als auch in der Presse nicht aus. An den Plakaten selbst waren mehr als sonst Zerstörung und Vandalismus zu verzeichnen. Teilweise wurde aber auch die Strassen-/Gehsteigreinigung (durch zu tiefes Aufhängen) sowie auch eine starke Ablenkung des Verkehrs durch die (verbotene) Platzierung auf Brücken über Hauptstrassen. Die teils auch von Wind und Wetter beschädigten Plakate boten nicht immer ein schönes Bild.

Das Aufhängen der Plakate ist grundsätzlich Sache der Gemeinde im jeweiligen Gemeindebann. In einzelnen Gemeinden ist die Aushangdauer reglementiert auf wenige Wochen, in anderen Gemeinden wiederum gar nicht. Die einzelnen Parteien und Kandidaten müssen in minutiöser Kleinarbeit abklären, wann wo und für wie lange welche Plakate ausgehängt werden dürfen. Aus meiner Sicht wäre es aber für alle Beteiligten (Behörden, Wahlkampfteams, Parteien) einfacher, wenn zumindest **die Aushangdauer** kantonal geregelt würde z.B. jeweils max. 6 Wochen vor dem offiziellen Wahltermin dürfen Plakate aufgehängt - also wild plakatiert - werden.

Ich bitte daher den Regierungsrat eine Vorlage mit den entsprechenden Leitplanken auszuarbeiten, welche dies entsprechend festlegt.